

REMB/NON

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 20. September 1990
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Dänemark
vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 4/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli
1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder
Ausfuhrabgaben⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12.
Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4 a, 6 a, 11 a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den
Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel
8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 2. März 1990, bei der Kommission eingegangen am 6.
März 1990, hat Dänemark beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13
der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung der
Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Vom 1. Januar 1977 bis 27. November 1984 führte eine dänische Firma Fischnetze aus Japan, Taiwan und Südkorea ein und entrichtete bei der Überführung in den freien Verkehr Eingangsabgaben.

Wegen eines Übersetzungsfehlers in der dänischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung⁽⁴⁾ enthielt der dänische Gebrauchsolltarif, der sich auf diese Verordnung stützt, keinen Hinweis auf die Möglichkeit, diese Abgabenbegünstigung in Form einer vollständigen Aussetzung der Eingangsabgaben für Fischnetze für Hochseeschiffe in Anspruch zu nehmen.

Zwar wurde dieser Irrtum durch Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 der Kommission⁽⁵⁾ berichtigt und der dänische Gebrauchsolltarif am 1. Januar 1978 entsprechend geändert, doch ging die Firma auch weiter von der unrichtigen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1353/77 aus.

Nach der Veröffentlichung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 148/87 stellte die Firma am 15. November 1988 einen Antrag auf Erstattung der für die Einfuhren während des obengenannten Zeitraums entrichteten Eingangsabgaben.

Anhand der Zollbelege und Rechnungen ermittelte die Firma in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden einen Eingangsabgabenbetrag in Höhe von ██████████ DKR, den sie bei der Überführung von Fischnetzen in den freien Verkehr in den Jahren 1977 bis 1984 entrichtet hatte.

(4) ABI. Nr. L 171 vom 9.7.1977, S. 1.

(5) ABI. Nr. L 314 vom 8.12.1977, S. 14.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 11. Juni 1990 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

In Anwendung von Artikel 8 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 hat die Kommission bei den dänischen Zollbehörden am 13. Juni 1990 über Fernkopierer zusätzliche Auskünfte angefordert, um eine Entscheidung fällen zu können. Diese sind am 28. Juni 1990 bei ihr eingegangen. Damit wurde die Frist, innerhalb derer die Kommission eine Entscheidung treffen muß, um 15 Tage verlängert. Sie geht damit spätestens am 21. September 1990 zu Ende.

1. Zu den bei der Überführung in den freien Verkehr bis 1. Juli 1990 entrichteten Beträgen:

Der Teil des Antrags, der sich auf den Eingangsabgabenbetrag in Höhe von 82.438,60 DKR für diesen Zeitraum bezieht, ist nicht gerechtfertigt. Mit Urteil vom 9. November 1989 in der Rechtssache 386/87 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 nicht anwendbar ist, wenn ein Antrag auf Erstattung von Eingangsabgaben von einem Einführer bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für die vor Inkrafttreten der Verordnung entrichteten Abgaben gestellt wurde.

2. Zu den bei der Überführung in den freien Verkehr nach dem 30. Juni 1980 entrichteten Beträgen:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 sieht eine Frist von zwölf Monaten vom Tag der buchmäßigen Erfassung der Eingangsabgaben an vor, innerhalb der der Erstattungsantrag bei der Zollstelle gestellt und die Förmlichkeiten der Überführung in den freien Verkehr erfüllt werden müssen. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall um drei Jahre für die letzte Einfuhr und um sieben Jahre für die erste Einfuhr überschritten, die für die Anwendung der Verordnung Nr. 1430/79 berücksichtigt werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 können die zuständigen Behörden in begründeten Einzelfällen einer Überschreitung der Frist zustimmen. Dennoch können die einzelstaatlichen Behörden aufgrund dieser Bestimmung nicht nach eigenem Ermessen uneingeschränkt Verlängerungen einräumen. Im Gegenteil: Diese Möglichkeit ist für Ausnahmefälle gedacht und muß begründet werden.

Zum einen handelt es sich hier um einen Ausnahmefall, denn die dänischen Behörden haben die Verordnung Nr. 1535/77 trotz der Berichtigung der dänischen Fassung im Jahre 1978 noch längere Zeit teilweise nicht zur Kenntnis genommen. Zum anderen hatte der Betrieb im Januar 1982 die Bewilligung der Abgabenbegünstigung für Fischnetze aufgrund ihrer besonderen Verwendung beantragt. Schon zu diesem Zeitpunkt hätte er den einschlägigen Gemeinschaftsrechtsvorschriften Rechnung tragen müssen.

Darüber hinaus war dem Betrieb seit Mitte 1987 die Einleitung der Rechtssache 148/87 bekannt; er wußte also, daß eine andere Firma eine Erstattung für Fischnetze beantragt hatte. Spätestens dann hätte er seinen Antrag bei der zuständigen Zollstelle einreichen müssen, ohne die Entscheidung des Gerichtshofs abzuwarten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung 1430/79 beträgt die Regelfrist für die Einreichung des Erstattungsantrags drei Jahre. Dies ist die Zeit, während der die Zollbehörden die Unterlagen betreffend die Anmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr aufbewahren müssen. Bei der Auslegung von Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung ist darauf zu achten, daß zwischen dem Anspruch auf Gerechtigkeit im Einzelfall und der Rechtssicherheit ein Gleichgewicht bestehen muß. Stimmen die Behörden der Überschreitung der vorgesehenen Regelfrist von drei Jahren gemäß Artikel 2 der Verordnung 1430/79 zuweilen um lange Fristen zu, so wird damit die Rechtssicherheit entschieden in Frage gestellt, weil Beweismittel für eine so weit zurückliegende Einfuhr nicht mehr vorhanden sind und eine Entscheidung unter solchen Umständen willkürlich wird. Eine Auslegung von Artikel 13 der Verordnung 1430/79 dahingehend, daß Verlängerungen der Regelfrist um so große Zeiträume gerechtfertigt sind, könnte nur dann in Frage kommen, wenn der Betreffende in einem vorausgegangenem Stadium nicht die Möglichkeit gehabt hätte, den Antrag zu stellen. Dies trifft im vorliegenden Fall aber nicht zu, denn der Betrieb hat über zwei Jahre, nachdem er von der Rechtslage durch Einleitung der Rechtssache 148/87 Kenntnis bekommen hat, verstreichen lassen, um seinen eigenen Erstattungsantrag einzureichen.

Der Antrag ist mithin ganz offensichtlich nicht gerechtfertigt und hätte von den dänischen Behörden nicht angenommen werden dürfen.

Eine Diskriminierung gegenüber der Firma, die das Verfahren, das dann zu dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 148/87 führte, eingeleitet hat, kann nicht geltend gemacht werden, da jene die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Fristen eingehalten hat.

Unter diesen Umständen ist der Antrag auf Erstattung der Beträge in diesem Zeitraum in Höhe von 246.669,20 DKR auf der Grundlage von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 nicht gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von DKR [REDACTED], die von am Dänemark am 2. März 1990 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 20. September 1990

Für die Kommission